

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 10. Februar 2015

| Mitwirkende  | lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)           |
|--------------|--|
|              | und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin) |
| <br>Parteien | X  |
| 1 ditolon    | []   |
|              |  |
|              | vertreten durch A, Avocat,                       |
|              | []   |
|              | gegen  |
|              | Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt         |
|              | Fischmarkt 10, 4001 Basel                        |
| Gegenstand   | Kantonale Steuern pro 2010 und pro 2011          |
|              |  |

(Richtigkeit des Nichteintretensentscheides der Steuerverwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

#### Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, reichte aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit an seinem Nebensteuerdomizil Basel-Stadt die Steuererklärungen pro 2010 und pro 2011 des Kantons Genf, seinem Hauptsteuerdomizil, ein.

Da er auf eine Rückfrage der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend: Steuerverwaltung) keine Reaktion zeigte, veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Verfügungen vom 28. November 2013 und setzte die kantonalen Steuern pro 2010 auf CHF 30'175.80 und pro 2011 auf CHF 30'728.80 fest. Dazu hielt die Steuerverwaltung fest, dass das Reineinkommen teilweise taxiert worden sei.

B. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 teilte die B SA namens des Rekurrenten mit, dass der Kanton Genf ihn noch nicht veranlagt habe und bat darum, die definitive Taxation des Kantons Genf abzuwarten.

Die Steuerverwaltung bestätigte mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 den Eingang der Einsprache und gewährte eine Fristerstreckung für die Begründung bis zum 6. Januar 2014. Gleichzeitig forderte sie die Vollmacht des Rekurrenten, die Bilanzen per 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2011 und die Erfolgsrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 zur selbständigen Erwerbstätigkeit ein und stellte die Frage, wie der Rekurrent mit dem deklarierten Einkommen im Jahr 2011 CHF 4'000'000.00 private Schulden zurückzahlen konnte.

Mit Einspracheentscheid vom 25. Februar 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Vertreterin des Rekurrenten weder eine Vollmacht noch eine Einsprachebegründung eingereicht habe.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 28. März 2014. Der Rekurrent, nunmehr vertreten durch A, Avocat, beantragt im Wesentlichen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung 25. Februar 2014 und die Veranlagungen für die kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 vom 28. November 2013 seien für nichtig zu erklären.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. Juni 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

### Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 28. März 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
- a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Februar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2010 und pro 2011 und die Veranlagungen vom 28. November 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2010 und pro 2011 seien für nichtig zu erklären. Zudem sei festzustellen, dass die Steuerverwaltung gegen § 140 StG, Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (VStHG) und das Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 31. August 2001 sowie gegen § 158 StG und Art. 46 Abs. 1 StHG verstossen habe und damit ihre Zurückhaltungspflicht mit ihren Veranlagungen vom Amtes wegen überschritten hat.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Veranlagungen für die Steuerjahre 2010 und 2011 vorgenommen und einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
- a) Der Rekurrent bringt vor, seine damalige Vertreterin habe mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 Einsprache gegen die Veranlagungen vom 28. November 2013 erhoben. Sie habe argumentiert, dass im Hauptsteuerdomizil (Kanton Genf) noch keine Veranlagung ausgestellt worden sei. Daher ersuchte sie darum, die definitive Veranlagung des Kantons Genf abzuwarten. Trotzdem habe die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid gefällt. Dieser Entscheid verstosse gegen Art. 39 Abs. 2 StHG und Art. 2 Abs. 2 der VStHG sowie das Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 31. August 2001. Er führt weiter aus, die Zurückhaltungspflicht des Kantons des Spezialdomizils untersage es, eine Ermessensveranlagung vorzunehmen, ohne sich vorher bei der Steuerbehörde des Hauptwohnsit-

zes zu informieren. Der Rekurrent habe es einzig versäumt, der Steuerverwaltung die Bilanz und die Jahresrechnung zuzusenden, was er nun nachhole. Bei der Rückzahlung der Privatschuld von CHF 4'000'000.00 handle es sich nur um ein Versäumnis, da die eingereichte Steuererklärung pro 2011 infolge von Abklärungen der Genfer Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2008 erst provisorisch sei. Die Steuerverwaltung könne nicht argumentieren, sie habe unvollständige Daten gehabt, da sie bei der Genfer Steuerverwaltung nicht nachgefragt habe. Denn hätte sie sich informiert, so hätte sie abgewartet, bis der "Leader-Kanton" Genf seine Veranlagung vorgenommen hat. Daher seien die Veranlagungen pro 2010 und pro 2011 offensichtlich übereilt, unangemessen und ungenau und somit für nichtig zu erklären.

- b) Die Steuerverwaltung hält in ihrer Vernehmlassung dagegen, dass auf die Einsprache schon mangels Nachweis der Bevollmächtigung nicht einzutreten sei. Weiter bestreitet sie, mit den Veranlagungen das Gesetz verletzt zu haben. Vielmehr habe der Rekurrent seine Mitwirkungspflichten verletzt, indem er trotz entsprechender Aufforderung die eingeforderten Unterlagen nicht eingereicht habe.
- c) Art. 39 Abs. 2 StHG besagt, dass die Steuerbehörden einander kostenlos die benötigten Auskünfte erteilen und dass sie einander Einsicht in die amtlichen Akten gewähren. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung. Dabei ist der Begriff "benötigte Auskünfte" weit auszulegen, da Art. 39 Abs. 2 StHG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden anstrebt (Zweifel in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Band I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 39 N 18). Um unter anderem diesen Informationsaustausch zu vereinfachen, hat die Konferenz staatlicher Steuerbeamter (heute: Schweizerische Steuerkonferenz: www.steuerkonferenz.ch) am 1. Oktober 1992 die Richtlinien über das interkantonale Meldewesen erlassen (abgedruckt in ASA 62 (1993/94), S. 542 ff.). Darin verpflichten sich die Steuerverwaltungen gegenseitig, neben den auf Anfrage zu erteilenden Auskünften auch bestimmte Angaben unaufgefordert mitzuteilen (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 21). Zudem hat der Bundesrat gestützt auf Art. 74 Satz 2 StHG am 9. März 2001 die Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis erlassen. In Art. 2 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung wird der Grundsatz festgehalten, dass in jedem Kanton, in welchem eine Person unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist, ein eigenständiges

Veranlagungsverfahren durchgeführt wird und sich dieses nach dem betreffenden kantonalen Recht richtet. Das bedeutet, dass für die in verschiedenen Kantonen steuerpflichtige Person die jeweiligen kantonalen Verfahrenspflichten und -rechte anwendbar sind (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 25).

- d) Aus dem Besagten ergibt sich, dass die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder des Sitzkantons den Steuerbehörden der Nebensteuerdomizilkantonen ihre Steuerveranlagung, einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung, kostenlos mitteilen muss (Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes). Damit erlangt der Wohnsitz bzw. Sitzkanton im Verhältnis zu den Nebensteuerdomizilkantonen eine Art Leaderposition. Zwar gewinnen dadurch die Zusammenarbeit und das Recht der steuerpflichtigen Person auf Vereinfachung der interkantonalen Beziehungen an Bedeutung, was die übrigen beteiligten Kantone indessen nicht in ihren Befugnissen zur selbständigen Veranlagung und Steuerausscheidung einschränkt (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 29 mit weiterem Hinweis; vgl. auch BGE 139 I 64 E. 3.6).
- e) Dies bedeutet aber nicht, dass die Steuerverwaltung des Nebensteuerdomizils eine Veranlagung erst dann vornehmen darf, wenn die Steuern am Hauptsteuerdomizil definitiv veranlagt sind. Die Kantone dürfen und sollen zwar die steuerrelevanten Informationen austauschen. Die Befugnisse zur selbständigen Veranlagung werden dadurch aber nicht eingeschränkt. Und dieser Informationsaustausch entbindet die steuerpflichtige Person auch nicht davon, allen betroffenen Steuerverwaltungen die notwendigen Informationen mitzuteilen. Diese Mitwirkungspflicht bleibt unabhängig von den mit dem Steuerharmonisierungsgesetz geschaffenen Erleichterungen bestehen. Dass im Kanton Genf die Steuern pro 2008 aufgrund eines laufenden Verfahrens noch immer offen sind, und daher die Steuerverwaltung des Kantons Genf offenbar von einer Besteuerung des Rekurrenten vorläufig abgesehen hat, hätte der Rekurrent der Steuerverwaltung mitteilen können und müssen. Der Steuerverwaltung kann jedenfalls kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie den Rekurrenten in Unkenntnis dieser Tatsachen teilweise nach pflichtgemässem Ermessen veranlagte. Die Rüge des Rekurrenten erweist sich somit in diesem Punkt als unbegründet und die Veranlagungen und der Einspracheentscheid sind nicht nichtig.
- a) Es ist auch nicht zielführend, wenn der Rekurrent nun mit der Rekursschrift die von der Steuerverwaltung im Veranlagungs- und Einspracheverfahren einverlangten Unterlagen einreicht.

- b) Denn ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).
- c) Es bleibt somit nachfolgend einzig zu prüfen, ob der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zu Recht erfolgte. Die damalige Vertreterin des Rekurrenten hat es trotz einer entsprechenden Aufforderung der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 unterlassen, eine Vertretungsvollmacht und die eingeforderten Unterlagen einzureichen. Somit hat es im Einspracheverfahren an einer Eintretensvoraussetzung gefehlt. Der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung ist daher zu schützen.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich weder die Veranlagungsverfügungen noch der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung als nichtig erweisen, da die Steuerverwaltung nicht gehalten war, die vom Rekurrenten nicht eingereichten Belege bei der Steuerverwaltung des Kantons Genf anzufordern. Vielmehr ist der Rekurrent seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Auch der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung ist nicht zu beanstanden, da die damalige Vertreterin des Rekurrenten sich nicht gehörig als Vertreterin ausgewiesen hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  - 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
  - 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2015.49 vom 21. April 2016 abgewiesen.